

99050178012000

# Freiverkaufszertifikate für Exportzwecke von Medizinprodukten Ausstellung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/services/99050178012000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050178012000
Leistungsbezeichnung I	Freiverkaufszertifikate für Exportzwecke von Medizinprodukten Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Freiverkaufszertifikate für Medizinprodukte beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Free Sales Certificate, MDR, Medizinprodukte, Bescheinigung § 10 MPDG, Apostille Länderspezifisch, Freiverkaufszertifikat, Exportbescheinigung, Exportzertifikate für Medizinprodukte, Legalisierung Länderspezifisch, Beglaubigung Länderspezifisch, FSC, Verkehrsfähigkeit von Medizinprodukten, Ausfuhr von Medizinprodukten

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (individuell, 050)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Feststellung der geltenden Normen, technischen Spezifikationen und Zertifizierung der Produkte
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	08.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/">https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0745">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0745</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0745">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0745</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0746">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0746</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0746">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0746</a>
Teaser	Hersteller können Freiverkaufszertifikat für Exportzwecke beantragen. Das Freiverkaufszertifikat bestätigt, dass der Hersteller oder Bevollmächtigte seine eingetragene Niederlassung in Deutschland hat und innerhalb der Union mit dem betreffenden Produkt gehandelt werden kann.
Volltext	Sind Sie verantwortlich für das Inverkehrbringen nach Artikel 5 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/745 eines Medizinproduktes oder der Verordnung (EU) 2017/746 von In-Vitro-Diagnostika und möchten diese außerhalb der Union exportieren? Dann stellt die jeweils zuständige Behörde auf Ihren Antrag hin eine Bescheinigung nach § 10 MPDG aus.

Modul	Sachverhalt
	Mit diesem Zertifikat wird bescheinigt, dass mit dem Produkt in der Union gehandelt werden darf.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konformitätserklärung</li> <li>• Bescheinigung(en) der Benannten Stelle(n)</li> <li>• Produktliste</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Produkt muss nach Artikel 5 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/745 eines Medizinproduktes in Verkehr gebracht werden</li> <li>• Produkt muss nach Artikel 5 Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/746 eines Invitro Diagnostikums in Verkehr gebracht werden</li> <li>• Nur Hersteller und Bevollmächtigte mit Sitz in Deutschland können hier einen Antrag auf ein Freiverkaufszertifikat für Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika stellen</li> </ul>
Kosten	<p>Kostenart: variabel</p> <p>Bezeichnung der Kosten: Gebühr</p> <p>Bemerkung: Das Medizinproduktrecht ist Bundesrecht, der Vollzug erfolgt in der Hoheit der jeweiligen Bundesländer. Daher ist die jeweilige Kostenver- oder Gebührenordnung des Bundeslands zur Anwendung zu bringen.</p>
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie reichen Ihren Antrag ein</li> <li>2. Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen</li> <li>3. Die zuständige Behörde fordert ggf. Unterlagen nach</li> <li>4. Die zuständige Behörde stellt die Bescheinigung aus</li> </ol>
Bearbeitungsdauer	Dauer: 1 Woche bis 3 Wochen
Frist	Die Bescheinigung der Verkehrsfähigkeit gem. § 10 MPDG enthalten keine Befristungen. Sie bestätigt den Stand vom Tag des Ausstellungsdatums. Über die Dauer der Gültigkeit der Bescheinigung entscheidet jedes Empfängerland selbst.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch nach VwVfG gegen Ablehnung eines

## Modul

## Sachverhalt

Antrags und die Gebührenerhebung

## Kurztext

- Freiverkaufszertifikate für Exportzwecke von Medizinprodukten Ausstellung
- Freiverkaufszertifikate werden ausschließlich für Medizinprodukte und Invitro Diagnostika ausgestellt.
- Ein Freiverkaufszertifikat kann nur vom Hersteller bzw. vom europäischen Bevollmächtigten mit Sitz in der Bundesrepublik beantragt werden.
- Die beantragten Medizinprodukte und Invitro Diagnostika müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und CE-gekennzeichnet sein.
- Innerhalb der EU und den zugehörigen Vertragsstaaten sind CEgekennzeichnete Medizinprodukte und In-vitro Diagnostika ohne behördlicher Bestätigung verkehrsfähig. D.h. es wird kein Freiverkaufszertifikat ausgestellt.
- Gebührenpflichtige Leistung

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal